



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, N II 1, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Verbändeverteiler

- ausschließlich per E-Mail -

TEL +49 22899 305-2670

FAX +49 22899 305-3225

nii1@bmub.bund.de

www.bmub.bund.de

Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Beteiligung der Verbände nach § 47 GGO

Aktenzeichen: N II 1 - 70301/10-4

Bonn, 02.12.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung betreibt gegenwärtig ein Gesetzgebungsverfahren zur Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

In diesem Zusammenhang möchten wir betroffenen Verbänden die Gelegenheit geben, sich in das laufende Verfahren einzubringen und eine Stellungnahme abzugeben.

Der beigegefügte Gesetzentwurf (Stand 01.12.2016) enthält Anpassungen, die sich aus aktuellen Entwicklungen in der deutschen Naturschutzpolitik bzw. im deutschen Naturschutzrecht ergeben. Diese betreffen u.a. die Einrichtung des Biotopverbunds nach § 21 BNatSchG durch die Bundesländer, die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, eine Anpassung des § 44 Absatz 5 BNatSchG an Anforderungen der Rechtsprechung, die Einführung einer Vorschrift zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen in der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) und im Bereich des Festlandssockels sowie eine Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz der AWZ in § 57 BNatSchG.

Ich weise darauf hin, dass der Gesetzentwurf innerhalb der Bundesregierung noch nicht abschließend beraten wurde. Insbesondere die Beteiligung anderer Behörden bei der Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen nach § 56a BNatSchG und der Auswahl von geschützten Meeresgebieten nach § 57 Absatz 1 BNatSchG ist noch nicht abschließend beraten. Dies gilt auch



Seite 2

für die Frage, ob die Erklärung von Meeresgebieten zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach § 57 Absatz 2 BNatSchG zukünftig im Einvernehmen mit anderen Bundesressorts erfolgen sollte. Zudem ist die Reichweite der Ausnahme vom Biotopschutz für Höhlen und naturnahe Stollen in § 30 Absatz 2 Satz 3 noch nicht abschließend beraten.

Wir erbitten Ihre Stellungnahme bis zum **16. Dezember 2016**.

Darüber hinaus bitten wir Sie um Stellungnahme, ob in § 45 Absatz 7 BNatSchG eine Klarstellung für den Bereich der Windenergieanlagenerrichtung erfolgen soll und daher § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BNatSchG um den zusätzlichen Ausnahmegrund des „Klimas“ zu ergänzen ist.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

i.A.

Dr. Stefan Lütkes